

Allgemeine Verkaufsbedingungen der JOHS. THOMS GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Angebote an und Verträge mit einem unternehmerischen Vertragspartner (im Folgenden: Käufer). Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht akzeptiert.

2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind bis zum erfolgten Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich.

2.2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Lieferung/Leistung durch uns zustande.

2.3. Mündliche Angaben sowie Angaben in unseren Unterlagen enthalten keine Garantien. Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und bedeuten keine Garantieübernahmen. Für die Eigenschaften von Proben oder Mustern übernehmen wir ebenfalls keine Garantie.

3. Lieferungen, -zeiten und Gefahrübergang

3.1. Die Lieferung der Waren erfolgt EXW (Incoterms 2000), soweit nicht anders vereinbart. Falls im Einzelfall vereinbart wird, dass wir für den Versand zu sorgen haben, erfolgt dieser auf Gefahr des Käufers auf eine von uns nach freiem Ermessen gewählte Transportart. Wird versandfertig gemeldete Ware nicht vertragsgemäß abgenommen, geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über und der Kaufpreis wird fällig.

3.2. Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart. Für alle Abschlüsse auf Lieferung von oder aus Abladungspartien oder schwimmender, bzw. rollender Ware, bleibt glückliche, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.3. Für alle Verträge über Waren, deren Verbringung in das Zollinland eine Einfuhrlizenz voraussetzt, gilt rechtzeitige und vollständige Erteilung der Lizenz als vorausgesetzt. Wird die Lizenz aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt, kann der Käufer die Erfüllung des Vertrages im Zollinland nicht verlangen.

3.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.

3.5. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quitierte Liefermenge als anerkannt. Mehr- und Minderleistungen bis zu 10 % der bestellten Mengen sind vom Käufer als vertragsgemäß abzunehmen.

3.6. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, unvorhersehbare Schwierigkeiten infolge von Rohstoffmangel, Betriebseinschränkungen und -stilllegungen, Produktions- oder Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige von uns nicht zu vertretenden Ereignisse, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen durch die genannten Ereignisse bei unseren Lieferanten. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien

unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.7. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Im übrigen gilt für die Haftung bei Verzug oder Unmöglichkeit Ziffer 8 dieser Bedingungen.

4. Preise und Preisänderung

Unsere Preise verstehen sich stets netto/unversteuert. Nach Vertragsschluss anfallende neue oder erhöhte Nebenkosten wie Zölle und Steuern, gehen zu Lasten des Käufers. Ermäßigungen durch derartige Gründe zu dessen Gunsten. In den Preisen ist keine Rücknahme von Verpackungen oder Leergebinden und Entsorgungskosten enthalten.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1. Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Bankkonto maßgeblich.

5.2. Wir sind nicht zur Entgegennahme von Schecks und Wechseln verpflichtet. Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich erfüllungshalber.

5.3. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen oder geeigneten Sicherheiten abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird. Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn der Käufer eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10% der ausstehenden Forderungen ausmacht.

Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

Bei Zielüberschreitung eines vereinbarten Zahlungsziels gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall können wir Zinsen bis zu 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins (§247 BGB) berechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung unser Eigentum. Bei einem Kontokorrentverhältnis gilt das vorbehaltene Eigentum auch zur Sicherung für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie unserer Saldoforderung. Die Zahlung an uns ist erst mit befreiender Wirkung erfolgt, wenn der Betrag vollständig bei uns eingegangen ist. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen.

6.2. Wird die von uns gelieferte Ware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den

übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

6.3. Der Käufer, dem die Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur dann gestattet ist, wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht, tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung, gleich ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren erfolgt, hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

6.4. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung der Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache wird die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung oder Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.

6.5. Der Käufer wird von uns ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir können die Ermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten uns gegenüber nicht nachkommt. Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer muss uns eine Pfändung oder jede andere Beeinträchtigung unserer Rechte sofort anzeigen. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen unserer Vorbehaltsware sind dem Käufer untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes oder eine Abtretung ohne unsere Zustimmung im Rahmen eines Factoring. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung unserer Forderung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

7. Mängelhaftung

7.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschliefereien, offensichtliche nicht genehmigungsfähige Falschliefereien oder Minderungen, uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von drei Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Prüfung der gerügten Mängel durch uns bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Verspätung bezüglich der Rüge.

7.2. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

7.3. Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fehlerhafte Ware liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Lassen wir eine uns gesetzte Frist für die Nachlieferung oder Nachbesserung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist die Nacherfüllung endgültig fehlergeschlagen oder lehnen wir diese ab oder ist uns diese unmöglich oder dem Käufer unzumutbar, kann

der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist die Ware für den Käufer ohne Nachteil verwertbar, steht ihm lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Teillieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht unzumutbar ist. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf angemessene Minderung. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Übernahme des Liefergegenstandes unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.

7.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt von den Regelungen der beiden vorstehenden Sätze unberührt. Schadensersatzansprüche aufgrund einer durch Mängel verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Regelungen ebenfalls nicht eingeschränkt. Nicht eingeschränkt werden durch diese Regelungen auch sonstige gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche im Fall der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zum Begriff der wesentlichen Vertragspflichten siehe Regelungen unter Ziffer 8 "Haftung") durch uns.

8. Haftung

8.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art – im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung – z.B. aus Verzug oder Unmöglichkeit, wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht:

- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und Mitarbeiter
- wenn gegen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien verstoßen wird
- wenn durch die schädigende Handlung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wird
- für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

8.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir ebenfalls; in diesem Falle ist die Haftung außer bei Vorsatz und grobem Verschulden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort der Versendung, für die Zahlung Hamburg.

9.2. Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Wir können den Käufer auch an dem für seinen Sitz oder seine Niederlassung zuständigen Gericht verklagen.

9.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).